

angemessene Verbrauch festgestellt wurde (analog BSG, Beschl. v. 16. 5. 2007, Az. B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481). ⁵Lebt eine LP mit nicht hilfebedürftigen verwandten oder verschwägerten Personen in einem gemeinsamen Haushalt, setzt die Bewilligung von Leistungen für die Heizung tatsächliche Aufwendungen der LP voraus (BSG, Urt. v. 14. 4. 2011, Az. B 8 SO 18/09 R); siehe hierzu auch Nr. 35.01 Abs. 6 Satz 3 ff.

(2) ¹Für die Prüfung der angemessenen Heizkosten kann der bundesweite Heizspiegel (www.heizspiegel.de) bzw. ein regional gültiger Heizspiegel herangezogen werden (BSG, Urt. v. 2. 7. 2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61, 352). ²Alternativ kann eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden. ³Es gibt bauliche Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen und subjektive, in der Person liegende Kriterien. ⁴Bauliche Kriterien sind insbesondere

- Art und Güte der Isolierung der Fenster,
- Qualität der Wärmedämmung,
- Zustand und Alter der Heizungsanlage,
- die Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen, Angrenzung an unbeheizte Gebäudeteile wie Keller, Garage, Dachboden),
- die Raumhöhe.

⁵Subjektive Kriterien sind insbesondere

- der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (z.B. Alter),
- spezielle Bedürfnisse der Bewohner (z.B. Kleinkinder, Behinderung).

⁶Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten die Höchstwerte des zugrunde liegenden Heizspiegels, trägt die LP die Beweislast dafür, dass die überhöhten Kosten im Einzelfall noch angemessen sind (BSG, Urt. v. 20. 8. 2009, Az. B 14 AS 41/08 R).

(3) ¹Sind die Heizkosten unangemessen hoch (z.B. wegen unwirtschaftlichen Heizverhaltens), kann die Leistung auf einen angemessenen Betrag gekürzt werden. ²Vor einer Kürzung ist die LP darüber zu informieren, dass ihre Heizkosten bzw. ihre Verbrauchswerte unangemessen hoch sind. ³Darüber hinaus soll neben einem Hinweis auf das zu ändernde Heizverhalten mitgeteilt werden, welcher Verbrauch angemessen wäre, für welchen Zeitraum die tatsächlichen Heizkosten noch übernommen werden und dass nach diesem Übergangszeitraum nur noch die angemessenen Heizkosten/angemessenen Nachforderungen übernommen werden.

(4) ¹Ist für die abgelaufene Heizperiode eine Nachzahlung zu leisten, so ist diese zu übernehmen, soweit sie angemessen ist (§ 35 Abs. 4 Satz 1). ²Für eine nach dem Ablauf der Heizperiode vom Vermieter geforderte Nachzahlung von Heizungskosten ist SH nur zu leisten, wenn im Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Gewährung der SH vorliegen. ³Wegen der Berücksichtigung von Heizkostenguthaben als einmaliges Einkommen siehe Nr. 82.05. ⁴Fällt die Nachzahlung oder die Anforderung der Überzahlung erst nach dem Wegzug der LP in den Bereich eines anderen SHTr an, dann ist Letzterer örtlich zuständig (BVerwG, Urt. v. 4. 2. 1988, Az. 5 C 89.85, FEVS 37, 177).